

Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 27. Februar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Siebente Fortsetzung.

Zwei und vierzigste Sitzung

den 12ten Febr. 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Die Berathungen über die Wegebau-
sache und den hierüber vorgelegten Ent-
wurf zu einem Regulativ wurden fortgesetzt.

Die Resultate derselben, wird die, dem-
nächst abzudruckende, Erklärungsschrift (Bey-
lage GG.) enthalten.

Auf Veranlassung des §. 13. des er-
wähnten Regulativ's wurde die Aufmerksam-
keit des Landtags auf die dormalige Wirk-
samkeit der Landräthe und den da-
durch herbeigeführten Zustand des Ge-
meindewesens geleitet.

Dem Landtag erschien es sehr rathlich,
den Gemeinden die Wegeverbesserung zu über-
lassen, so daß der Landrath nur in dem
Falle eintrete, wenn dieser es für nöthig
erachte. Denn wolle man die Gemeinden ferner
so einengen, wie bisher, und ihnen die freye
Disposition über ihre Einkünfte entziehen;
so werde die Kraft und der Wille etwas
Gutes und für die Gemeinde Vortheilhaf-
tes herzustellen, nach und nach immer mehr

herabsinken, die Selbstständigkeit verloren ge-
hen, und am Ende nichts weiter gesehen,
als was man eben anbefohlen habe; dadurch
aber werde nicht allein manches Gute unter-
bleiben, sondern auch der Gemeinfinn unter-
drückt und das Vertrauen der Gemeindeglie-
der zu den Ortsvorständen mehr und mehr
untergraben werden. Sey hingegen jeder
Ortsvorstand, jede Gemeinde, in so weit,
als es ihre Einkünfte erlauben, selbststän-
dig, und brauche sie sich nur in sofern, als
ihre Mittel nicht auslangen, an die ihr
vorgesezte Behörde zu wenden; dann werde
ein freyeres und regeres Bewegn eintreten,
dessen Nutzen sich bald offenbaren müsse.

Was aber die dormaligen Dienststlie-
genheiten der Landräthe betreffe, so könne
insonderheit dadurch der Justiz-Beamte von
seinen Gerichtsunterthanen leicht entfernt
und ihm somit in vielen Fällen die Gelegen-
heit benommen werden, für ihr Bestes zu
wirken. In dem Verhältniß, in welchem jezt
Justiz-Beamter und Gerichtsunterthan stehen,
werde das Vertrauen der letztern zum er-
stern nicht leicht zunehmen, indem man den
Justiz-Beamten, wenn auch irrig, doch in

der Regel, nur als einen Richter betrachte; in welcher Qualität er seinen Gemeinden selten einen augenfälligen Nutzen zu schaffen im Stande sey.

In Verbindung mit der Wegebaufache wurde ferner ein Bericht des Landraths aus dem Neustädtischen Kreise und eine darauf bezügliche Stelle aus einem Berichte der Landes-Direction, so wie ein Schreiben mehrerer Gemeinden des Amtes Weida vorgetragen.

Es wünschten nämlich die Unterthanen des Neustädtischen Kreises, daß zu ihrer Erleichterung die auf ihren Antrag aufgehobenen Straßenbau-Surrogat-Gelder wieder hergestellt werden möchten, weil sie, neben andern Gründen, der vielen und schlechten Straßen ihres Kreises wegen, die ihnen dafür obliegende Wegeverbesserung zu leisten nicht im Stande wären.

Der Landtag konnte sich aber nicht entschließen, auf diesen Antrag einzugehen, hauptsächlich weil, wenn sie durch die Surrogat-Gelder der Verbindlichkeit der Wegeverbesserung gänzlich enthoben würden, eine Prägravation für die andern Landestheile hervorgehen dürfte; dagegen aber erklärte er, daß er, sofern die Kräfte dieser und anderer Gemeinden nicht zureichend sollten, die Straßen in fahrbarem Stande zu erhalten oder sie dahin zu bringen, aus der Landesklasse eine, besonders zu berechnende, von den administrativen Behörden aber zu verwendende Unterstützung gewähren wolle. Die Bewilligung selbst wurde jährlich, durch 19. gegen 9. Stimmen, auf 2000 rthlr. gestellt.

Der hierauf vorgetragene 4te Hauptpunkt des höchsten Decrets, enthielt Anträge über Erhöhung des Pflastergeldes in Eisenach und auf Anlegung eines Wegegeldes von Weimar nach Dörringen.

Rücksichtlich des ersten Antrags, beschloß der Landtag, eine Erhöhung des Pflaster-

geldes, um die Hälfte des zeitlier Tarifmäßigen Ansatzes in Currentgeld zu bewilligen. Zu einer größern Erhöhung, wie vorgeschlagen war, konnte der Landtag um bedwillen nicht bestimmen, weil der Bedarf des Laternen-Instituts, nur durch Beiträge der Bewohner Eisenachs selbst zu decken sey.

Auf den zweyten Antrag, beschloß der Landtag, die Erhebung des in Antrag gebrachten Wegegeldes der Stadt Weimar so lange zuzugestehen, als der gedachte Weg, dessen Herstellung 4233 rthlr. gekostet hat und dessen Unterhaltung nicht unter 130 rthlr. bewirkt werden kann, in vollkommenem gutem Zustande erhalten werde.

Der letzte Punkt des höchsten Decrets, betraf den Antrag des Stadtraths zu Jena auf eine anderweite Bewilligung von 133 rthlr. 8 gr jährlich aus der basigen Kreisklasse zum städtischen Pflasterbau.

Nach der Meinung des Landtags, war dieser Antrag im Allgemeinen abzuweisen, weil er den Grund nicht finden konnte, warum die Landesklasse zu Lokal-Bedürfnissen bezogen werden solle, und es schien ihm derselbe nur in so fern zu berücksichtigen, als die Obliegenheit zu einer solchen Bewilligung nachgewiesen werden könnte.

Drey und vierzigste Sitzung

den 13ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Der Landtag gieng zurück auf die in der 34ten Sitzung abgebrochenen Verhandlungen über die Besteuerungsfache, und die damals unentschieden gebliebene Frage: wie die verschiedenen Arten des Einkommens aus Nicht-Grundbesitz zur allgemeinen directen Besteuerung

